

Rahmen-Ausschreibung für Rundstrecken-Serien im Automobilsport

Stand 10.01.12

Name der Serie:

Spezial - Tourenwagen - Trophy – 2012 H&R Cup

DMSB-Genehmigungs-Nummer:

721/12

Vorwort/Einleitung:

Betreiber/Organisation:

Rennsportveranstalter STT
Spezial Tourenwagen Trophy
Inh. Rolf Krepschik
Postfach 2071
58470 Lüdenscheid

Ansprechpartner:

Rolf Krepschik
Am Drostenstück 6
58507 Lüdenscheid

Tel. +49 (0) 2351 6575 Fax +49 (0) 2351 62770
Mobil +49 (0) 171 317 28 98

Internet-Adresse:

www.spezial-tourenwagen-trophy.de
www.krepschik.de

e-Mail -Adresse:

info@krepschik.de
info@spezial-tourenwagen-trophy.de
rolf@krepschik.de

DMSB Sportwart Technik :

Alfred Kircher
Am Kamp 21
58256 Ennepetal
Tel. Privat 02333 4528
Tel. Fa. 02333 91 99 66
Funk 0171 49 62 847
Fax : 02333 608 56 56
eMail : Kircher.alf@gmx.de

Werbung-
und Öffentlichkeitsarbeit:

Patrick Holzer und Jürgen Holzer

Ettlinger Str. 7
76307 Karlsbad
holza-press@web.de
Tel. 07202/936604
Fax. 01212-5-408-60-324
Internet: www.auto-rennsport.de

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Organisation
- 1.2 Rechtsgrundlagen der Serie
- 1.3 Status der Veranstaltungen

2. Serien-Terminkalender

3. Sportliches Reglement (Durchführungsbestimmungen)

- 3.1 Teilnehmer
- 3.2 Bewerber
- 3.3 Gastfahrer
- 3.4 Einschreibungen
- 3.5 Teilnahmeverpflichtung
- 3.6 Nennungen
- 3.7 Dokumenten Abnahme
- 3.8 Technische Abnahme/Technische Kontrollen
- 3.9 Werbung an Fahrerausrüstung
- 3.10 Werbung und Startnummern am Fahrzeug
- 3.11 Durchführung der Wettbewerbe
- 3.12 Training
- 3.13 Qualifikation
- 3.14 Startarten
- 3.15 Wertungsläufe
- 3.16 Wertung/Punkteverteilung
- 3.17 Titel
- 3.18 Besondere Bestimmungen
- 3.19 Protest und Berufung
- 3.20 Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung
- 3.21 Haftungsausschluss
- 3.22 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers
- 3.23 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung
- 3.24 Maßgeblicher Reglementtext
- 3.25 Anerkennung des Reglements
- 3.26 Gerichtsstand

4. Technisches Bestimmungen

- 4.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/ Klassen
- 4.2 Klasseneinteilung
- 4.3 Grundlagen der Technischen Bestimmungen gemäß
- 4.4 Fahrerausrüstung

- 4.5 Generelle Bestimmungen, Erlaubte Änderungen und Einbauten
- 4.6 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast
- 4.7 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen
- 4.8 Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren
- 4.9 Abgasvorschriften
- 4.10 Geräuschbestimmungen
- 4.11 Werbe-Vorschriften und Startnummern am Fahrzeug
- 4.12 Sicherheitsausrüstung
- 4.13 Kraftstoff und ggf. Einheits-Kraftstoff
- 4.14 Definitionen

falls zutreffend:

5. Besondere Technische Bestimmungen

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Motor
- 5.3 Kraftübertragung
- 5.4 Bremsen
- 5.5 Lenkung
- 5.6 Radaufhängung
- 5.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen
- 5.8 Karosserie und Abmessungen
 - a) Karosserie außen (inkl. Scheiben)
 - b) Fahrgastraum/Cockpit
 - c) Zusätzliches Zubehör
- 5.9 Aerodynamische Hilfsmittel
- 5.10 Elektrische Ausrüstung
- 5.11 Kraftstoffkreislauf
- 5.12 Schmierungssystem
- 5.13 Datenübertragung
- 5.14 Bestimmungen Porsche Cup Klassen
- 5.15 Bestimmungen Gruppe STT Spezial

6. Anlagen/Zeichnungen

Diese Ausschreibung besteht aus 19 Seiten

1. Allgemeines

1.1 Organisation

Die SPEZIAL TOURENWAGEN TROPHY (STT), nachfolgend Serienbetreiber genannt, schreibt für das Jahr 2012 die STT - MEISTERSCHAFT aus.

Die Serie wird von folgenden Firmen unterstützt:

H&R Spezialfedern Lennestadt

Graewe Befestigungstechnik Finnentrop – Wehringhausen

Sowie diverse Serien- und Förderpartner

Die ausgeschriebene Serie mit den vorliegenden sportlichen und technischen Reglements sind vom Deutschen Motor Sport Bund mit Datum vom 16.01.2012 unter **Reg.-Nr.: 721 / 12** genehmigt.

1.2 Rechtsgrundlagen der Serie

Diese Serie unterliegt den folgenden Bestimmungen:

- Internationales Sportgesetz der FIA mit Anhängen (ISG)
- DMSB-Veranstaltungsreglement
- DMSB-Rundstreckenreglement
- Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO)
- Beschlüsse und Bestimmungen des DMSB
- Umweltrichtlinien des DMSB
- Anti -Doping-Bestimmungen der NADA
- Vorliegendes Reglement/Sonderbestimmungen und eventuelle, vom DMSB genehmigte Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen und eventuelle Änderungen und Ergänzungen der Veranstalter der einzelnen Rennen

1.3 Status der Veranstaltungen

Der Status der Veranstaltung wird in der jeweiligen Veranstaltungs-Ausschreibung angegeben.

2. Serien-Terminkalender

13.-15. April Bosch **Hockenheim** Historic

25.-27. Mai Eurorace **Nürburgring**

16.-17. Juni 100 Meilen **Hockenheim**

20.-22. Juli Race Festival **Spa B**

17.-19. August Race Festival **Zolder B**

01.-02. September Superleague Formula **Assen** NL

19.-20. Oktober Finale **Nürburgring**

3. Sportliches Reglement (Durchführungsbestimmungen)

3.1 Teilnehmer

Fahrer mit einer für das Jahr 2012 gültigen nationalen- oder internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz, mindestens der Stufe A, des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN, die bei der STT eingeschrieben sind und die Einschreibegebühren entrichtet haben, sind teilnahmeberechtigt.

3.2 Bewerber

Bewerber, die sich mit dem Fahrer einschreiben, müssen eine int. Firmen- oder Club Bewerberlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN für das Jahr 2012 besitzen und die Einschreibegebühr entrichtet haben.

Sponsoren oder Namensgeber, die neben dem Fahrernamen im offiziellen Programmteil sowie Nenn-, Starter- und Ergebnislisten genannt werden wollen, ohne gleichzeitig die Funktion eines Bewerbers zu übernehmen, können dies durch den Erwerb einer „DMSB – Sponsor - Card“ erreichen (nur für DMSB genehmigte Veranstaltungen).

3.3 Gastfahrer

Die STT kann Gastfahrer mit einer gültigen nationalen oder internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz, mindestens der Stufe A, zu den Wertungsläufen zulassen. Wenn diese die Bedingungen der Ausschreibung zu der jeweiligen Veranstaltung erfüllen, können sie auch an der Punktwertung teilnehmen, allerdings erhalten sie keine zusätzlichen Startpunkte. Die eingeschriebenen Teilnehmer haben vorrangige Startberechtigung.

3.4 Einschreibungen

Der Bewerber und / oder Fahrer muss sich mit dem vom Serienausschreiber herausgegebenen „Antrag auf Einschreibung“ bis zum **15. Januar 2012** um die Zulassung zur STT -Meisterschaft bewerben.

Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor, auch später eingehende Anträge anzunehmen. Einschreibungen nach dem Stichtag 15. Januar 2012 werden mit einem Aufpreis von einmalig 300,- Euro belegt.

Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag ist an folgende Adresse zu senden:
(Adresse des Serienbetreibers)

Die Einschreibegebühr sowie eine eventuelle Kautions sind gemäß dem „Antrag auf Einschreibung“ fällig.

Die angenommenen Teilnehmer erhalten eine schriftliche Bestätigung der Einschreibung.

Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor „Anträge auf Einschreibung“ mit Angabe von Gründen abzulehnen.

3.5 Teilnahmeverpflichtung

Mit der Einschreibung verpflichtet sich der Bewerber und Fahrer nach Möglichkeit an allen Wertungsläufen teilzunehmen. **Nichtteilnahme** erfordert eine schriftliche Absage bzw. Entschuldigung! Nenngeldrückerstattung siehe „Anhang zur Ausschreibung“ Punkt 7.

3.6 Nennungen

Mit dem „Antrag auf Einschreibung“ beauftragen und bevollmächtigen Bewerber und Fahrer den Serienausschreiber, in seinem Namen Nennungen zu den Veranstaltungen bei denen Wertungsläufen zur STT Meisterschaft durchgeführt werden, abzugeben (Blocknennung).

3.7 Dokumenten Abnahme

Folgende Dokumente müssen vom Fahrer/Bewerber vorgelegt werden:

Nennbestätigung

Lizenz von Bewerber/Sponsor

Fahrerlizenz

gegebenenfalls ASN Bestätigung

3.8 Technische Abnahme/Technische Kontrollen

Bei der Technischen Abnahme müssen die Fahrer oder von ihnen beauftragte Personen mit dem Wettbewerbsfahrzeug und der vorgeschriebenen Fahrer-Sicherheitsausrüstung erscheinen. Das Fahrzeug muss so vorgeführt werden, wie es im Wettbewerb eingesetzt wird und muss den geltenden technischen Bestimmungen entsprechen.

Folgende Fahrzeug-Dokumente sind vorzulegen:

Wagenpass oder Fahrzeugschein

Zertifikat für Überrollvorrichtung (falls erforderlich)

gültige Tankbescheinigung (falls FT-Sicherheitstank eingebaut ist)

3.9 Werbung an Fahrerausrüstung

Auf dem Fahreranzug ist im Brustbereich der Schriftzug „Spezial Tourenwagen Trophy“ anzubringen. Entsprechende Logos (Sticker) werden allen eingeschriebenen Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

3.10 Werbung und Startnummern am Fahrzeug

Größe und Anbringung der Werbung und Startnummern erfolgt nach DMSB Bestimmung (siehe DMSB Handbuch, blauer Teil) siehe auch Artikel 4.10

3.11 Durchführung der Wettbewerbe

Die Wettbewerbe werden nach dem Veranstaltungs- und Rundstreckenreglement des DMSB durchgeführt, soweit nachfolgend oder in der Ausschreibung der jeweiligen Veranstalter nichts anderes bestimmt ist.

3.12 Training

Pro Veranstaltung sind zwei Qualifikations- Trainings von jeweils 20 -30 Min. vorgesehen. Das erste Quali ist für Startaufstellung Rennen eins und das zweite für die Startaufstellung Rennen zwei. Möglich ist auch eine Zusammenlegung des Qualifikationstrainings auf beispielsweise 40 bis 50 Minuten, aufgeteilt in zwei Zeitblöcken zwecks Startaufstellung.

Jeder Fahrer hat mindestens 2 gezeigte Trainingsrunden zu absolvieren, beachte Punkt 3.13. Wird der Nachweis hierfür nicht erbracht, kann die Zulassung zum Wertungslauf verweigert werden.

3.13 Qualifikation

Das Qualifikationsminimum (125 % Regelung) für die Zulassung zum Start ergibt sich aus der schnellsten gefahrenen Rundenzeit je Klasse im offiziellen Zeittraining (Trainingsergebnis Platz 1).

Fahrer die diese Qualifikation nicht erreichen, werden zum Start nicht zugelassen. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft der Rennleiter. Anträge dazu müssen beim Rennleiter formlos und schriftlich eingereicht werden.

3.14 Startarten

Die Wertungsläufe werden wie folgt gestartet:
Fliegender Start (Indianapolis-Start)

3.15 Wertungsläufe

Die Wertungsläufe gehen über eine Distanz von 25 bis 35 Minuten.
Die Ziellinie gilt sowohl auf der Strecke als auch in der Boxengasse. Hierbei ist die jeweilige Ausschreibung des Veranstalters zu beachten.

3.16 Wertung / Punkteverteilung

Sieger eines Wertungslaufes ist der Teilnehmer, der die gefahrene Distanz mit seinem Fahrzeug in der kürzesten Zeit unter Berücksichtigung aller Strafen zurückgelegt hat.
Alle Teilnehmer, die gestartet sind, werden gewertet sofern sie mindestens 75 % der Distanz des Siegers ihrer Klasse zurückgelegt haben. Einzelstarter (Klasse), welche keine Referenzzeit haben, werden gewertet, wenn Sie mindestens 65% der Distanz des Gesamtsiegers zurückgelegt haben.

Bei Kürzung der Distanz oder Abbruch eines Rennens, soweit dieses nicht wieder aufgenommen wird, erhalten die Teilnehmer folgende Punkte:

mind. 75% der vorgesehenen Distanz	=	1/1 Punkte
mind. 50% der vorgesehenen Distanz	=	1/2 Punkte
unter 50% der vorgesehenen Distanz	=	0 Punkte

Eine Wertung erfolgt auch, wenn nur 1 Teilnehmer in der jeweiligen Klasse zum Rennen gestartet ist. Es steht jedem Teilnehmer frei, sich in eine hubraumstärkere Klasse einstufen zu lassen. Absprache mit der STT Orga. Ab Beginn des Qualifikationstrainings bei den einzelnen Veranstaltungen ist ein Klassen- oder Fahrzeugwechsel nicht mehr möglich.

Für die ersten 3 im Gesamtergebnis eines jeden Rennens werden Siegerpokale und ggf. Kränze oder Plaketten vergeben. Für jede Klasse werden ebenfalls für die Besten Pokale bereitgestellt, vorgesehen sind 3 Pokale, ab 7 Starter 4 Pokale, beginnend mit mindestens 2 Startern!

Für die Wertungsläufe werden folgende Punkte vergeben:

1. Platz 10 Punkte bis zum 8. Platz 1 Punkt, siehe Tabelle!

10, 8, 6, 5, 4, 3, 2, 1.

Zur Vergabe der vollen Punktzahlen müssen mindestens 3 Teilnehmer in einer Klasse gestartet sein, bei 2 Teilnehmern werden nur 75% und bei einem Starter nur 50% der Punkte berücksichtigt.

Weiterhin bekommt jeder eingeschriebene Fahrer/Team Startpunkte pro Rennen. Die Menge (2-4) wird vom Serienbetreiber nach Wertigkeit der Veranstaltung vor Beginn der Saison festgelegt.

Gaststarter erhalten zwar Meisterschaftspunkte, aber keine Startpunkte.

Bei Punktgleichheit am Jahresende entscheiden die meisten Siege, danach die meisten zweiten, danach die dritten Plätze.

Von den 14 Rennläufen kann 1 Rennlauf, gemeint ist das Ergebnis in der Tabelle inkl. Startpunkte, als Streichergebnis (Wertungsausschluss ausgenommen) für die Meisterschaftswertung verwendet werden. Gilt nicht bei einem eventuellen 100 Meilen Rennen. Das heißt, bei Austragung von 7 Rennwochenenden mit 14 Rennen werden 13 Rennläufe für die Meisterschaft gewertet.

3.17 Titel

Der Fahrer mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen im Jahre 2012 erhält den Titel:

Sieger der deutschen SPEZIAL TOURENWAGEN TROPHY

3.18 Besondere Bestimmungen

Die Besonderen Serienbestimmungen sind in der Anlage zur DMSB Ausschreibung 2012 veröffentlicht. Später eingehende Änderungen werden als Bulletin veröffentlicht.

3.19 Protest und Berufung

Bei Protesten und Berufung gelten das Internationale Sportgesetz der FIA sowie bei nicht internationalen Serien die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB.

3.20 Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

- (1) Bei Entscheidung der FIA, DMSB, deren Gerichtsbarkeit, der Sportkommissare, des Serienausschreibers STT Orga oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (2) Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMSB und des Serienausschreibers STT Orga können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

3.21 Haftungsausschluss

Bewerber und Fahrer erklären mit Abgabe der Einschreibung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen:

- die FIA, DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Gaue, den Promotor/Serienorganisator STT Orga
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens; des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen:

die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge, den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/in, Mitfahrer/in gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, warm-up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/Läufen, entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens; des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Die Haftungsausschlussvereinbarung wird mit Abgabe der Einschreibung oder einer Gastnennung allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

3.22 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

- (1) Sofern Bewerber oder Fahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Einschreibungsformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.
- (2) Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer alle in Art. 32 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens; des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.
- (3) Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und

eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, warm-up, Rennen) entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

3.23 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

- (1) Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluß nach dieser Ausschreibung vereinbart wird.
- (2) Der Serien Betreiber behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen oder gegen andere auszutauschen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflichten zu übernehmen, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen. Im übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluß vereinbart ist.

3.24 Maßgeblicher Reglementstext

Nur der deutsche, vom DMSB genehmigte, Text ist verbindlich.

3.25 Anerkennung des Reglements

Jeder Bewerber und Fahrer der STT bestätigt durch seine Unterschrift im „Antrag auf Einschreibung“ die Anerkennung des vorliegenden Reglements insgesamt mit den Bestimmungen des DMSB und des Internationalen Sportgesetzes der FIA mit Anhängen, sowie der Anlage zur DMSB Ausschreibung 2012.

Diese Ausschreibung kann auch im Laufe der Saison in Abstimmung mit dem DMSB ergänzt bzw. geändert werden. Eine Veröffentlichung erfolgt über Bulletin.

3.26 Gerichtsstand

Soweit kein Rechtswegausschluss besteht und Ansprüche gegen die STT geltend gemacht werden und eine Gerichtsstandvereinbarung gem. § 38 ZPO zulässig ist, wird hiermit als Gerichtsstand Lüdenscheid vereinbart.

4. Technische Bestimmungen
--

4.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/ Klassen

Zur Teilnahme sind nur GT- Fahrzeuge und Tourenwagen ab Baujahr 1966 zugelassen (Klassen 1-10), deren Basis Fahrzeug in der EG für den öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig ist (gemeint ist die normale Straßenzulassung nach STVZO) und dieses in einer Mindeststückzahl von 4 identischen Fahrzeugen hergestellt wurde. Nicht akzeptiert werden Zulassungen über rote Kennzeichen, als Versuchsfahrzeug oder ähnliches.

Über die Zulassungsfähigkeit steht der Teilnehmer in der Nachweispflicht. Alle Fahrzeuge müssen den technischen Bestimmungen des STT- Reglement entsprechen. Über die Startberechtigung entscheidet allein der Veranstalter (STT) in Abstimmung mit dem DMSB.

4.2 Klasseneinteilung

Klasse 1: STT Fahrzeuge über 6000 ccm
Klasse 2: STT Fahrzeuge über 4000 bis 6000 ccm
Klasse 3: STT Fahrzeuge über 3500 bis 4000 ccm
Klasse 4: STT Fahrzeuge über 3000 bis 3500 ccm
Klasse 5: STT Fahrzeuge über 2500 bis 3000 ccm
Klasse 6: STT Fahrzeuge über 2000 bis 2500 ccm
Klasse 7: STT Fahrzeuge über 1800 bis 2000 ccm
Klasse 8: STT Fahrzeuge bis 1800 ccm

Klasse 9: Porsche Luftgekühlt über 3200 bis 3800 ccm
Klasse 10: Porsche Luftgekühlt bis 3200 ccm

STT Spezial Klasse 11: Sonderfahrzeuge über 3400 ccm
STT Spezial Klasse 12: Sonderfahrzeuge bis 3400 ccm

STT Spezial Klassen, siehe hierzu Punkt 6.1 bis 6.17 der Ausschreibung!

Die STT Orga behält sich vor, Klassen, welche nicht mit mindestens 2 Fahrzeugen besetzt sind, nach Einschreibefrist zu streichen und mit einer anderen Klasse zusammen zu legen.

4.3 Grundlagen der Technischen Bestimmungen gemäß:

Technische Bestimmungen der Gruppe: STT
Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements (DMSB-Handbuch, blauer Teil)
Vorliegendes Technisches Reglement

4.4 Fahrerausrüstung:

Das Tragen von Overalls, sowie Unterwäsche (mit langen Ärmeln und Beinen), Kopfhaube, Socken, Schuhe und Handschuhe, gemäß FIA -Norm 8856-2000 ist vorgeschrieben.

Des weiteren muss ein Helm gemäß DMSB - Bestimmungen getragen werden.

Die Verwendung eines FIA - Kopfrückhaltesystem, z.B. HANS Systems, ist vorgeschrieben.

4.5 Generelle Bestimmungen

Erlaubte Änderungen und Einbauten:

Es dürfen Arbeiten durchgeführt werden, die zum normalen Unterhalt des Fahrzeugs gehören oder dem Ersetzen von durch Verschleiß oder Unfall schadhaft gewordenen Teilen dienen.

Änderungen und Einbauten dürfen nur innerhalb eines nachfolgend bestimmten Rahmen durchgeführt werden.

Am kompletten Fahrzeug dürfen die Befestigungs-Normteile, wie: Muttern, Schrauben, Unterlegscheiben, Federringe, Federscheiben, Splinte durch gleichwertige, oder größere, der Originalform entsprechende, Normteile ersetzt werden.

4.6 Fahrzeug - Mindestgewichte und Ballast

(Gewichtswert, Ermittlung, ggf. Referenzwaage, Befestigung von Ballast)

Zu jeder Zeit der Veranstaltung müssen die nachfolgenden festgelegten Mindestgewichte eingehalten werden. Es wird ermittelt mit Fahrer und dessen Ausrüstung aber ohne nachfüllen von Flüssigkeiten.

Klasse 1:	STT Fahrzeuge über 6000 ccm	1 250 KG
Klasse 2:	STT Fahrzeuge über 4000 bis 6000 ccm	1 200 KG
Klasse 3:	STT Fahrzeuge über 3500 bis 4000 ccm	1 180 KG
Klasse 4:	STT Fahrzeuge über 3000 bis 3500 ccm	1 110 KG
Klasse 5:	STT Fahrzeuge über 2500 bis 3000 ccm	1 050 KG
Klasse 6:	STT Fahrzeuge über 2000 bis 2500 ccm	975 KG
Klasse 7:	STT Fahrzeuge über 1800 bis 2000 ccm	900 KG
Klasse 8:	STT Fahrzeuge bis 1800 ccm	820 KG
Klasse 9:	Porsche Luftgekühlt über 3200 bis 3800 ccm	1 100 KG
Klasse 10:	Porsche Luftgekühlt bis 3200 ccm	1 000 KG
STT- Spezial Klasse 11:	Sonderfahrzeuge über 3400 ccm	1 000 KG
STT- Spezial Klasse 12:	Sonderfahrzeuge bis 3400 ccm	650 KG

STT- Spezial siehe hierzu Punkt 6.1 bis 6.17 der Ausschreibung.

Eine Überprüfung muss auf einer geeigneten und gültig geeichten bzw. kalibrierten Waage stattfinden.

4.7 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen

Es ist erlaubt, zur Einhaltung der Gewichtsvorschriften, Ballast hinzuzufügen. Dieser muss aus festen Elementen bestehen und mittels Werkzeug am Boden des Fahrgastraumes so befestigt werden, dass diese Befestigung einer Beschleunigung bzw. Verzögerung von min. 25 g stand hält. Eine einfache Möglichkeit zur Verplombung muss gewährleistet sein.

4.8 Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren

Der Hubraumfaktor beträgt:

Fahrzeuge mit Turbo-Lader (Otto- und Dieselmotoren): 1,7 Doppelturbo (Bi-Turbo) 2,2

Fahrzeuge mit mechanisch angetriebenen Lader (z.B. G-Lader oder Kompressor): 1,4

4.9 Abgasvorschriften

Die aktuellen DMSB -Abgasvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

Die Fahrzeuge müssen mit einem Katalysator gemäß DMSB - Abgasvorschriften ausgerüstet sein.

Fahrzeuge mit Dieselmotor müssen mit einem Katalysator und einem vom DMSB homologierten Partikelfilter ausgerüstet sein.

4.10 Geräuschbestimmungen

Gemäß DMSB Vorbeifahrt Messmethode (siehe DMSB blauer Teil) müssen die Grenzwerte von maximal 132 db(A) nach L_{wa} Verfahren und maximal 100 db(A) nach L_p - Verfahren eingehalten werden. Darüber hinaus müssen die Vorgaben der einzelnen Veranstalter und des Rennstreckenbetreibers beachtet werden.

4.11 Werbe - Vorschriften und Startnummern am Fahrzeug

Die aktuellen FIA/DMSB-Vorschriften für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

Unter Beachtung der FIA/DMSB Vorschriften für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen ist folgende verbindliche Werbung am Wettbewerbsfahrzeug vorgeschrieben.

Die Bewerber und Fahrer der STT verpflichten sich, Aufkleber der STT Werbepartner werbewirksam am Fahrzeug anzubringen. Ein Satz permanente Startnummern mit STT - Werbung werden jedem Teilnehmer zu Beginn der Saison unentgeltlich zur Verfügung gestellt und müssen **bei jeder STT - Veranstaltung komplett am Fahrzeug sein**. Sollten die Werbebedingungen nicht erfüllt werden, erfolgt keine technische Abnahme und somit keine Zulassung zum Rennen. Dieses gilt auch für die Gastfahrer.

Auf dem Fahrzeug sind neben dem Platz für die Startnummern (3 Flächen, jeweils seitlich und auf der Motorhaube oder Dach), der Raum für die serienmäßigen Nummernschilder (vorne und hinten), sowie jeweils seitlich eine Fläche (von 30 x 40 cm), zzgl. an den vorderen Kotflügeln eine Fläche von (von 15 x 40 cm) für Serien - Werbepartner freizuhalten. Die STT behält sich das Recht vor, den oberen Teil der Frontscheibe (15 cm) einem Seriensponsor zur Verfügung zu stellen oder selbst zu nutzen. Die innere weiße Fläche der Startnummern Tafeln darf ausgeschnitten werden und gegen eine andere Farbe ausgetauscht werden. Es ist darauf zu achten, dass die Startnummern immer deutlich lesbar bleiben.

Werbung, die in Konkurrenz zu den Serien - Werbepartnern steht, darf in keinem Falle die Größe der Serien Partner überschreiten

4.12 Sicherheitsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen folgende Sicherheitsausrüstung aufweisen.

Die Artikelangaben beziehen sich, falls nicht anders angegeben auf den aktuellen Anhang J zum ISG.

Leitungen und Pumpen gemäß Art. 253.3.1 und 253.3.2

Ölsammelbehälter falls kein geschlossenes System vorhanden ist.

Haubenhalter gemäß Art. 253.5

Sicherheitsgurte gemäß Art. 253.6 bzw. Art. 259.14.2.1

Hand-Feuerlöscher gemäß Art. 253.7.3 **oder** Feuerlöschanlage gemäß Art. 253.7.2 bzw. Art. 275.14.1

Überrollvorrichtung gemäß Art. 29 Gr.H Reglement.

Bei Überrollkäfigen, welche gemäß den so genannten Eigenbauvorschriften gefertigt werden, müssen an der Fahrerseite Flankenschutzstreben gemäß Zeichnung 253-9, 253-10 oder 253-11 vorhanden sein. Falls ein Flankenschutz gem. Zeichnung 253-9 zur Anwendung kommt, müssen mindestens zwei Knotenbleche gem. Zeichnung 253-34 vorhanden sein. Bei so genannten Eigenbaukäfigen muss eine Diagonalstrebe gemäß Zeichnung 253-5 oder 253-20 gemäß Anhang J ISG vorhanden sein. Bei Rechtsgelenkten Fahrzeugen muss die Diagonalstrebe Spiegel verkehrt angeordnet sein. Bei Eigenbaukäfigen ist eine Stützstrebe gemäß Zeichnung 253-15 vorgeschrieben wenn das Maß A größer ist als 200 mm. Bei

Platzproblemen bzgl. dieser Strebe kann beim DMSB eine Sonderregelung beantragt werden.

Rückspiegel gemäß Art. 253.9

Abschleppösen/-vorrichtungen gemäß Art. 253.10

Verbundglas-Windschutzscheibe oder aus Polycarbonat Material

Türfangnetze gemäß Art. 253.11 oder DMSB-Bestimmungen

Stromkreisunterbrecher gemäß Art. 253.13

Feuerschutzwand gemäß Art. 253.15

Sitze und Befestigungen gemäß Art. 253.16

FIA -homologierter Fahrersitz gemäß Art. 253.16. Die Benutzungsdauer ist auf 10 Jahre ab Herstellungsdatum begrenzt.

Verbot von Reifen-Druckkontrollventilen gemäß Art. 253.17

Nebelschlussleuchte, muss mit einschalten des Fahrlichtes automatisch leuchten.

4.13 Kraftstoff und gegebenenfalls Einheits-Kraftstoff

Es darf ausschließlich handelsüblicher unverbleiter Kraftstoff gemäß Art. 252.9 Anhang J (ISG) verwendet werden, welcher der DIN EN 228 entspricht oder Diesel-Kraftstoff gemäß Art. 252.9 und DIN EN 590. Jegliche Art von Zusätzen sind verboten.

Ggf. wird bei einigen Veranstaltung über deren Ausschreibung ein Einheitskraftstoff vorgeschrieben.

4.14 Definitionen

Neben den Definitionen der „Allgemeinen Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu Technischen Reglements“ (DMSB-Handbuch, blauer Teil) gelten die Definitionen gemäß Art. 251 des Anhang J (ISG).

5. Besondere Technische Bestimmungen

5.1 Allgemeines:

Abweichend vom Technischen Reglement des Art. 4 dieser Ausschreibung gelten darüber hinaus nachfolgende Besondere Technische Bestimmungen.

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.

Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglement Verstöße nach sich ziehen.

5.2 Motor

Der Motorblock, sowie die Zyl.- Zahl sind unter der Bedingung freigestellt, dass der Motorblock und die Karosserie vom gleichen Hersteller (nicht Konzern) stammen. Betrifft ausschließlich die Klassen 1 bis 10. Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum eingebaut sein; die Kurbelwellenachse muß beibehalten werden.

Alle weiteren Bauteile des Motors sind freigestellt.

Der Motor darf mit einem Aufladungssystem jeglicher Art ausgerüstet sein.

5.3 Kraftübertragung

Vierradantrieb ist nur dann zulässig, wenn er beim ursprünglichen Modell vorhanden war.

Kupplung, Getriebe, Achsantrieb und alle kraftübertragenden Teile sind unter der Bedingung freigestellt, dass sie in ihrer ursprünglichen Einbaulage verbleiben.

5.4 Bremsen

Die Bremsanlage ist insoweit freigestellt, als diese als 2- Kreisbremsanlage ausgelegt ist. Es sind ausschließlich Stahl Bremsscheiben erlaubt!

5.5 Lenkung

Die Lenkung ist freigestellt.

5.6 Radaufhängung

Die Radaufhängung ist freigestellt.
Der ursprüngliche Radstand muß beibehalten werden. (Toleranz: +/- 1%)

5.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen

Räder und Reifen sind freigestellt.
Das Mitführen eines Reserverades ist nicht zulässig.

5.8 Karosserie und Abmessungen

Grundsätzlich muß jedes Fahrzeug mit einer eingeschlagenen Identifikations- Nummer versehen sein.

a) Karosserie außen (inkl. Scheiben)

Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas bestehen.
Alternativ ist eine Windschutzscheibe aus Polycarbonat mit einer Dicke von mindestens 5 mm zulässig.
Soweit eine Windschutzscheibe aus Polycarbonat zum Einsatz kommt, muss diese zu jedem Zeitpunkt des Wettbewerbs in einwandfreiem Zustand sein.
Eine Vorführung bei der technischen Abnahme ist obligatorisch.

Die serienmäßige Karosserie darf erleichtert und / oder verstärkt werden. Die äußere Originalform der Karosserie darf nicht verändert werden, mit Ausnahme eventueller Kotflügelverbreiterungen und aerodynamischer Hilfsmittel. Der serienmäßige Kühlergrill darf durch einen anderen ersetzt werden. Die Gesamtbreite des Fahrzeuges darf max. 2 m nicht überschreiten, gemessen ohne Außenspiegel. Kein Teil des Fahrzeuges darf bei Luftverlust der Reifen den Boden berühren.

Der Boden kann unterhalb der Schwelleroberkante geändert werden, mit der Maßgabe, daß er eine Mindestmaterialstärke von 1 mm aufweist und eine Person von 75 Kg tragen kann. Der Getriebetunnel kann abgeändert werden.

b) Fahrgastraum / Cockpit

Die Innenausstattung des Fahrgastraumes ist freigestellt.
Das Armaturenbrett ist freigestellt, darf aber keine scharfen Kanten aufweisen.
Trennwände zwischen Motor- bzw. Kofferraum und dem Innenraum müssen in ihrer Ursprünglichen Form beibehalten werden.
Der Einbau von Teilen an oder durch diese Trennwände ist zulässig, dies gilt aber nicht für den Einbau des Motors.

Der Fahrersitz muß von einem anerkannten Hersteller (nach FIA Norm 8855/1999) stammen und darf nicht verändert werden.

Die Sitzbefestigungen müssen Art. 253.16 Anh. J entsprechen.

c) Zusätzliches Zubehör

Fest eingebaute pneumatische Wagenheber sind erlaubt.

5.9 Aerodynamische Hilfsmittel

Aerodynamische Hilfsmittel müssen an die originale Karosserie angefügte Einrichtungen sein und dürfen die äußere Originalform nicht wesentlich verändern. Sie dürfen die Breite des Fahrzeuges nicht überragen.

Sie dürfen an der Front des Fahrzeuges nicht mehr als 20 cm, am Heck nicht mehr als 40 cm über den äußeren Rand der Karosserie hinausragen. (Definition des Begriffes Karosserie gleich Abmessung des serienmäßigen Grundmodell)

5.10 Elektrische Ausrüstung

Die Beleuchtungseinrichtungen sind unter der Bedingung freigestellt, dass eine Minimalbeleuchtung bestehend aus typgeprüften Scheinwerfern, Rück-, Brems- und Blinkleuchten vorhanden ist.

Frontscheinwerfer dürfen nur durch typgeprüfte Beleuchtungseinrichtungen mit Scheinwerferwirkung ersetzt werden.

An der Heckpartie des Fahrzeuges ist eine funktionstüchtige Nebelschlussleuchte (21 W) anzubringen., falls nicht serienmäßig schon vorhanden, welche so geschaltet ist, dass diese bei einschalten des Fahrlichtes grundsätzlich mit eingeschaltet ist.

Der Standort der Batterie ist freigestellt; unter Beachtung des Art.255.5.8.3 Anh. J

5.11 Kraftstoffkreislauf

Die Verwendung eines FT-Sicherheitstank ist empfohlen.
In Klasse 11 und 12, STT Spezial, vorgeschrieben!

5.12 Schmierungssystem

Das Schmierungssystem ist freigestellt.

5.13 Datenübertragung

Datenübertragung von außen per Telemetrie ist nicht zulässig; ausgenommen sind Rundenzeitmessungen und Sprechfunk.

6 Bestimmungen Gruppe STT- Spezial (Klassen 11 + 12)

6.1 Allgemeines

Alle Artikelangaben beziehen sich auf den Anhang J zum ISG. Es gelten die technischen Bestimmungen für die Kategorie I oder II in Artikel 277 (DMSB Handbuch, orangener Teil) mit den zusätzlichen nachfolgenden Spezifikationen wie folgt:

6.2 Fahrzeugzulassungen

Zugelassen sind Silhouette Fahrzeuge (z.B. DTM, V8 STAR oder ähnliches) sowie Fahrzeuge gemäß Art. 277 der FIA Kategorie I oder II mit 4 nicht auf einer Linie angeordneten Räder. Eine FIA Homologation ist nicht erforderlich.

6.3 Karosserie

Die geschlossenen Fahrzeuge müssen je 1 funktionsfähige Tür auf jeder Seite vorweisen. Die am Dach oder am oberen Rand des Überrollkäfig (bei offenen Fahrzeugen) ermittelte Fahrzeughöhe muss mindestens 1 000 mm betragen. Die Fahrzeugbreite ergibt sich daraus, dass ein zweiter, den Sicherheitsvorschriften entsprechender Sitz als Beifahrersitz im Innenraum Platz finden muss.

6.4 Hubraumklassen

Klasse 11: Fahrzeuge über 3 400 ccm.

Klasse 12: Fahrzeuge bis 3 400 ccm.

6.5 Gewicht

Das Mindestgewicht in Klasse 11 beträgt 1 000 Kg, Klasse 12 beträgt 650 Kg.

Die angegebenen Mindestgewichte müssen während der gesamten Veranstaltung, auch nach überfahren der Ziellinie eingehalten werden.

Das Fahrzeuggewicht wird folgendermaßen ermittelt: Fahrzeug mit Fahrer und dessen Ausrüstung, ohne nachfüllen von Flüssigkeiten.

Es darf Ballast hinzugefügt werden, siehe Punkt 4.7 des Reglements.

6.6 Einstufungshubraum

Siehe STT Reglement Punkt 4.8.

6.7 Feuerlöschanlage

Für alle Fahrzeuge ist eine FIA- homologierte Feuerlöschanlage vorgeschrieben.

6.8 Sitz

Ein FIA- homologierter Sitz gemäß Standart 8855/1999 ist vorgeschrieben. Das zulässige Alter ist auf 10 Jahre ab Herstellerdatum begrenzt. Die Befestigung muss dem Artikel 253.16 oder den Gr. H- Bestimmungen entsprechen. Ebenfalls sind Sitze zugelassen, welche von einem ASN und der FIA für TW oder GTS zugelassen sind.

6.9 Kraftstoffbehälter

Ein FIA- zugelassener FT3-, FT3.5 oder FT5- Sicherheitstank ist generell vorgeschrieben.

Der Tank inkl. Einfüllrohr und Box muss sich vor der vorderen Trennwand des Fahrgastraumes oder hinter dem Hauptbügel des Überrollkäfig und mindestens 20 cm hinter dem Fahrersitz befinden. Der Kraftstoffbehälter inkl. Einfüllrohr muss durch eine flüssigkeitsdichte und flamm hemmende Trennwand bzw. Box vom Fahrerraum abgeschottet sein.

Zusätzliche DMSB Regelung: Ausschließlich bei originalen DTM Fahrzeugen darf die Tankversion im Beifahrerbereich beibehalten werden. Auch die ovale Aluplatte des Kraftstoffbehälters muss durch die Box den sonstigen Fahrgastraum abschotten. Bei Unklarheiten muss die Originalität des Fahrzeuges vom Teilnehmer nachgewiesen werden.

6.10 Ölsammelbehälter

Jedes Fahrzeug, dessen Schmiersystem eine offene Gehäuseentlüftung aufweist, muss mit einem Ölsammelbehälter von mindesten 3 Liter Fassungsvermögen ausgerüstet sein. Der Behälter muss aus durchsichtigem Material bestehen oder ein einzusehendes Seitenteil aufweisen.

Ein Öl- Schmierstoffbehälter der Trockensumpfschmierung darf nur unter folgenden Voraussetzungen im Fahrgastraum und nur im Bereich der Spritzwand zum Motorraum untergebracht werden: *Zwischen Ölbehälter und Fahrgastraum muss eine feuerfeste und flüssigkeitsdichte komplett umfassende Trennwand vorhanden sein. Die Gesamtkonstruktion muss in einer stabilen Fertigung aus Stahlblech mit einer Mindestdicke von 0,8 mm oder aus Aluminium mit einer Mindeststärke von 2 mm ausgeführt sein.*

6.11 Radaufhängung

Der Artikel 275.10.3 kommt nicht zur Anwendung, jedoch sind verchromte Radaufhängungsteile nicht erlaubt.

6.12 Türfangnetz

Ein Türfangnetz gemäß DMSB Bestimmungen ist an der Fahrerseite vorgeschrieben.

6.13 Überrollkäfig

Ein Überrollkäfig gemäß Artikel 253.8 des Anhang J 2002 oder des aktuellen Anhang J ist vorgeschrieben.

Für Überrollkäfige, welche nach dem so genannten Eigenbauvorschriften gefertigt werden, gelten die Bestimmungen unter Punkt 4.12 Art. 275.14.1 dieser Ausschreibung.

6.14 Kraftstoff

Es darf ausschließlich handelsüblicher unverbleiter Kraftstoff gemäß Art. 252.9 Anhang J (ISG) verwendet werden, welcher der DIN EN 228 entspricht oder Diesel-Kraftstoff gemäß Art. 252.9 und DIN EN 590. Jegliche Art von Zusätzen sind verboten.

Ggf. wird bei einigen Veranstaltung über deren Ausschreibung ein Einheitskraftstoff vorgeschrieben.

6.15 Abgasvorschriften

Die aktuellen DMSB -Abgasvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

Die Fahrzeuge müssen mit einem Katalysator gemäß DMSB - Abgasvorschriften ausgerüstet sein.

Fahrzeuge mit Dieselmotor müssen mit einem Katalysator und einem vom DMSB homologierten Partikelfilter ausgerüstet sein.

6.16 Geräuschbegrenzung

Gemäß DMSB Vorbeifahrt Messmethode (siehe DMSB blauer Teil) müssen die Grenzwerte von maximal 132 db(A) nach L_{wa} Verfahren und maximal 100 db(A) nach L_p - Verfahren eingehalten werden. Darüber hinaus müssen die Vorgaben der einzelnen Veranstalter und des Rennstreckenbetreibers beachtet werden.

6.17 Rückhaltesystem

Die Verwendung eines FIA homologierten Kopfrückhaltesystem, z.B. HANS Systems, ist vorgeschrieben.